

# „Wir schauen hin“

Der Umgang mit dem Thema „Sexualisierte Gewalt im Sport“ im  
Schwimm-Club 1900 Neustadt/Weinstraße e.V.

Version 1.0

17.11.2022 – Revisionstermin 31.12.2024

Im nachfolgenden Dokument wurden zur besseren Lesbarkeit genderneutrale Bezeichnungen gewählt oder das generische Maskulinum verwendet. Es sind jedoch ausdrücklich alle biologischen Geschlechter darunter zu verstehen.



## Inhaltsverzeichnis

1. Zielbild – Der Schwimm-Club als sicherer Ort für Kinder, Jugendliche und junge Menschen	3
2. Ansprechpersonen .....	4
3. Risikoanalyse im Schwimm-Club Neustadt.....	4
3.1    Ergebnisse der Risikoanalyse .....	4
3.2    Verhaltensregeln die sich aus der Risikoanalyse ergeben .....	6
3.2.1    Allgemeine Regeln .....	6
3.2.2    Training und Wettkampf .....	7
3.2.2    Vereinsfahrten, Wettkämpfe, Trainingslager und Freizeiten.....	8
4. Fortbildung und Sensibilisierung von Übungsleitern und Engagierten (Schulung) .....	8
5. Nachweispflicht, Ehrenkodex und Erweitertes Führungszeugnis.....	9
6. Beschwerdemanagement .....	10
6.1    Interventionsleitfaden .....	10
6.2.    Anfertigung eines Gesprächsprotokolls .....	11
6.3.    Kündigung von verdächtigen haupt- oder nebenberuflichen Mitarbeitern.....	11

## **1. Zielbild – Der Schwimm-Club als sicherer Ort für Kinder, Jugendliche und junge Menschen**

Der Schwimm-Club 1900 Neustadt/Weinstraße e.V. (SCN) ist sich seiner besonderen Verantwortung im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen bewusst und hat hohe moralische Ansprüche an seine Trainer, Betreuer und sämtliche SCN-Mitglieder, die untereinander oder in einem direkten Bezug zu den Sporttreibenden des Vereins stehen. Im Zentrum steht die Sicherung des Wohlergehens aller Beteiligten und die Vermeidung jeglicher Erfahrung von (sexualisierter) Gewalt.

Die Verantwortlichen des SCN sind sich der möglichen körperlichen und emotionalen Nähe bewusst, die zwischen Aktiven, Trainern, Betreuern und untereinander entstehen kann. Gefahrenpotenziale, die sexualisierte Übergriffe ermöglichen, sollen durch eine Kultur der Aufmerksamkeit, Sensibilisierung, des aktiven Handelns und des offenen Umgangs mit der Thematik minimiert werden. Sollte es dennoch zu Fällen sexualisierter Gewalt kommen, sollen die Betroffenen im Verein auf offene Ohren stoßen und einen für die Problematik sensibilisierten Rückhalt finden, so dass sie die Gewissheit haben, dass sexualisierte Gewalt in einem geordneten Verfahren nachverfolgt und bei erwiesenem Verstoß auch geahndet wird.

Ziel ist es, allen die Sicherheit und Freiheit der Entwicklung persönlicher, sozialer und sportlicher Kompetenzen zu ermöglichen, frei von jedweder Gewalt und Diskriminierung.

Mit Hilfe von präventiven Maßnahmen wie Aufklärung und der Weitergabe von Informationen zur Sensibilisierung, soll eine Kultur des bewussten Hinsehens, Hinhörens und Eingreifens geschaffen werden. Der Verhaltenskodex ist von allen Trainern und Betreuern des Vereins, die in einem direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen, zu verinnerlichen und zu akzeptieren und dem Verein zur Dokumentation unterschrieben einzureichen. Zudem werden Jugendliche und junge Erwachsene in Workshops zu diesem Thema informiert und geschult. Hierbei zeigen sowohl Verhaltenskodex als auch Konzept des Vereins Richtlinien zu einem angemessenen Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie untereinander auf und unterstreicht die Bedeutung der Trainer und Betreuer als Leitfigur im Entwicklungsprozess der Heranwachsenden.

Der SCN bezieht aktiv Stellung gegen sexistisches, rassistisches, diskriminierendes, gewalttätiges und abwertendes Verhalten in Wort und Tat und verurteilt dieses in jeder möglichen Erscheinungsform. Der SCN strebt an, dass sich die im Verein gelebte Kultur auch über die Vereinsgrenzen hinweg, fortsetzt.



## 2. Ansprechpersonen

Der Vorstand des SCN hat fünf geschulte Ansprechpersonen (zwei Frauen und drei Männer) als Beauftragte in Fragen der Prävention von sexualisierter Gewalt berufen. Diese sind für die koordinierte Umsetzung der Maßnahmen des Präventionskonzepts zuständig und stehen als Erstkontakt in Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung, sexualisierter, physischer und psychischer Gewalt zur Verfügung. Bei Bedarf vermitteln sie Betroffene an Fachberatungsstellen weiter. Sie unterliegen stets der Verschwiegenheit im Rahmen aller ihnen zugetragenen Fälle. Die Beauftragten werden laut Vorstandsbeschluss vom 7. November 2022 allen Vereinsmitgliedern bekannt gegeben, auf der Webseite des SCN veröffentlicht, sowie auf Postern/Aushängen mit sowohl Bild als auch Kontaktmöglichkeit publik gemacht und in regelmäßigen Veranstaltungen (Trainings-/Jugendveranstaltungen), den Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen mitgeteilt.

E-Mail-Adressen:

Allgemein an alle Beauftragten: [kinderschutz@sc-neustadt.de](mailto:kinderschutz@sc-neustadt.de)

oder an einen Beauftragten der Wahl,

Birgit Bever: [Birgit.Bever-kinderschutz@sc-neustadt.de](mailto:Birgit.Bever-kinderschutz@sc-neustadt.de)

Stephanie Schnitzer: [S.Schnitzer-kinderschutz@sc-neustadt.de](mailto:S.Schnitzer-kinderschutz@sc-neustadt.de)

Daniel Kluck: [Daniel.Kluck-kinderschutz@sc-neustadt.de](mailto:Daniel.Kluck-kinderschutz@sc-neustadt.de)

Michael Arneth: [Michael.Arneth-kinderschutz@sc-neustadt.de](mailto:Michael.Arneth-kinderschutz@sc-neustadt.de)

Mike Heinz: [Michael.Heinz-kinderschutz@sc-neustadt.de](mailto:Michael.Heinz-kinderschutz@sc-neustadt.de)

## 3. Risikoanalyse im Schwimm-Club Neustadt

### 3.1 Ergebnisse der Risikoanalyse

Im Rahmen einer Risikoanalyse hat der SCN mit Hilfe der drei Faktoren „Körperkontakt“, „Infrastruktur“ und „besonderes Abhängigkeitsverhältnis“ die Risikobereiche der im SCN betriebenen Sportarten identifiziert.

Risikobereiche beim SCN sind:

- „Körperkontakt“ und körperliche Hilfestellung bei der Durchführung von Technikübungen oder Technikkorrekturen, im Wasser, am Beckenrand oder im Kraftraum
- Körperkontakt der Athleten im Wasser bei Training und/oder Wettkampf/Spiel
- Körperbetonte Rituale im Team beziehungsweise zwischen Trainern und Athleten, wie zum Beispiel Umarmungen oder Abklatschen
- Präsenz von kleineren Kindern in den Umkleiden des jeweils anderen Geschlechts

- (Verwendung) Einsatz von Handys/Smartphones mit Kamera in Umkleieräumen oder Dusche
- Schwimmbadbesucher aus dem öffentlichen Badebetrieb, bzw. von anderen Vereinen

Unterschiedliche Formen von Berührungen können bei der Durchführung des Trainings oder im Wettkampf erfolgen und teilweise auch notwendig sein. Tatpersonen können jedoch genau diese Situation für gezielte und bewusste körperliche Annäherung ausnutzen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die nachfolgend aufgeführten Orte und Situationen:

- Umkleiden
- Duschen
- Trainingsorte (Schwimmhalle, Sporthalle, Kraftraum)
- Während eines Wettkampfs (Spiel, Wettkampfort)
- Transportweg zu/von Wettkämpfen, Freizeiten, Trainingslagern, etc.
- Lehrgänge und Wettkämpfe mit Übernachtung

Die Strategien von Tatpersonen sind zahlreich; sie setzen einerseits ihre Macht, Autorität und ihr Wissen ebenso ein, wie sie andererseits die Abhängigkeit, Loyalität und Zuneigung der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen fördern. Insbesondere im leistungsorientierten Sport besteht oftmals ein sehr enges und vertrautes Verhältnis zwischen Trainern und Athleten, das aber gerade von Tatpersonen manipuliert werden kann, um Missbrauch zu betreiben.

Aufgrund der Übergriffe und der psychologischen Einschüchterung haben junge und ehrgeizige Sportler Angst ihre sportliche Karriere zu gefährden, wenn sie einen sexuellen Missbrauch durch eine Vertrauensperson melden und anzeigen. Ein weiterer Aspekt ist die Scham, die Opfer sexueller Übergriffe dazu veranlasst, den Vorfall/die Vorfälle zu verschweigen und keine Hilfe einzufordern.

Beispiele für ein solches „Besonderes Abhängigkeitsverhältnis“ können sein:

- Nominierung für oder innerhalb eine(r) Mannschaft, Wettkämpfe, Lehrgänge und sonstige Vereinsmaßnahmen
- Individualtraining, vor allem in abgeschirmten Situationen
- Enger Bezug zum Trainer
- Besondere Belobigungssysteme



Die Risikoanalyse hat ergeben, dass der alltägliche Trainingsbetrieb im Neustadter Schwimmbad aufgrund einer offenen Trainingsdurchführung ein geringes Angriffspotenzial bietet. Das Training findet weitestgehend parallel zum öffentlichen Badebetrieb oder zum Trainingsbetrieb anderer Schwimmsportvereine (DLRG, Triathlon oder Tauchsportverein) statt. Einzelbetreuung und -trainings finden auch auf Trainingslagern (bisher) nicht statt. Ob es aber in Zukunft Änderungen geben könnte, ist nicht vorherzusehen und daher nicht auszuschließen. Dass aber in exklusiven (Trainings-) Situationen Missbrauch leichter möglich ist, wird daher in der Aufklärungsarbeit Thema sein und bleiben.

Auch ist Missbrauch durch Fremdpersonen nicht auszuschließen. Dem Verein sind nicht immer alle Personengruppen, die sich im Schwimmbad aufhalten, bekannt. Hier dient die Sensibilisierung der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen bzw. die Stärkung/Ermunterung Vorfälle zu melden, sowie eine enge Zusammenarbeit mit dem Fachkräftepersonal vor Ort als zusätzlicher Lösungsansatz.

### **3.2 Verhaltensregeln die sich aus der Risikoanalyse ergeben**

Der SCN sieht sich in der Pflicht, durch gezielte Maßnahmen und Verhaltensregeln die Grundlagen von Transparenz und Verbindlichkeit zu schaffen. Daher wurden die folgenden Präventionsmaßnahmen für den Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen sowie untereinander entwickelt. Sie unterteilen sich in die Bereiche Allgemeine Regeln, Training und Vereinsfahrten/Wettkämpfe/ Trainingslager:

#### **3.2.1 Allgemeine Regeln**

- Auf die Reaktion des Gegenübers bei körperlichem Kontakt wird geachtet und Unterlassungswünsche (bei körperlicher Hilfestellung) werden berücksichtigt, bzw. mit Erziehungsberechtigten angesprochen.
- Zonenübergreifende Kontakte und Berührungen sind im Wassersport unumgänglich. Grundsätzlich sind jedoch Berührungen intimer Bereiche tabu.
- In der Umgangssprache wird auf sexistische und gewalttätige Äußerungen verzichtet.
- Das Anfertigen und Verwenden von Bild-, Ton- und Videomaterial darf ausschließlich zu Technik- bzw. Trainingszwecken oder zu Publikationszwecken verwendet werden. Eine Einwilligung dafür wird von den Eltern parallel zum Mitgliedsantrag vorgelegt.
- In kritischen Zonen (Umkleieräumen und Duschen) ist die Handy-/Smartphone-Nutzung verboten.
- Einzelne Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich der Trainer mitgenommen.
- Transportsituationen: eine Situation, in denen Trainer mit einem Kind/einem Jugendlichen allein und unbeobachtet sind, sollen nach Möglichkeit vermieden werden.

- Transportsituation: sollte sich die Mitnahme eines einzelnen Kindes/eines Jugendlichen durch die Trainer nicht vermeiden lassen, so ist dies nach Möglichkeit im Vorfeld mit den Eltern abzuklären. Sollte eine Abklärung nicht möglich sein, so müssen Trainer und Kinder/Jugendliche die Eltern im Nachgang informieren.
- Transportsituation: die Trainer sollten eine durchgehende Erreichbarkeit für die Eltern zu gewährleisten.

### 3.2.2 Training und Wettkampf

- Die Trainer und Betreuer duschen nicht mit den Kindern und Jugendlichen des anderen Geschlechts.
- Das Teilen von Duschräumen sollte vermieden werden.
- Die Umkleidekabinen der Mädchen und Jungen werden grundsätzlich nicht betreten. Ist ein Betreten erforderlich, sollte dieses durch einen gleichgeschlechtlichen Erwachsenen erfolgen. Optimal ist das Betreten nach vorangegangener Ankündigung und zu zweit (Vier-Augen Prinzip).
- Niemand wird zu einer Übung gezwungen.
- Die Durchführung von Einzeltrainings ist nur mit der Genehmigung der Eltern und Einwilligung des Sportlers möglich.
- Das Training soll stets offen und frei zugänglich abgehalten werden und nicht abgeschirmt stattfinden (keine verschlossenen Türen).
- Auf Körperkontakt zwischen Trainern und Sportlern ist grundsätzlich zu verzichten. Ausnahmen bestehen aufgrund von Hilfestellung, medizinischer Behandlung oder ähnlichen Situationen (z.B. Aufmunterung, Motivation, Gratulation) soweit diese nicht sexistisch motiviert sind, keine „intimen Körperregionen“ berührt und von Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen nicht abgelehnt werden.
- Sind jüngere Kinder auf die Unterstützung bei einem Toilettengang angewiesen, so ist das Vorgehen im Vorfeld mit den Eltern zu besprechen und der Betreuungsbedarf zu klären und durch wen er gedeckt wird. Geschlossene Toilettenräume, in denen sich Athlet und Trainer gleichzeitig befinden sind nicht erlaubt.



### 3.2.2 Vereinsfahrten, Wettkämpfe, Trainingslager und Freizeiten

- Maßnahmen des Vereins werden frühzeitig und transparent an alle Beteiligten und an den Kreis der Erziehungsberechtigten kommuniziert.
- Die Aufsichtsperson(en) sind im Vorfeld eindeutig zu benennen und Kontaktdaten (Handynummer) auszutauschen.
- Die Erreichbarkeit der Kinder oder Jugendlichen und Trainer sollte während der Maßnahme durchgehend gewährleistet sein.
- Maßnahmen des Vereins sollten von zwei Personen begleitet werden, im Idealfall und bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen, einer männlichen und einer weiblichen.
- Übernachtungssituation: Kinder und Jugendliche sowie Betreuer und Trainer übernachten im Idealfall in getrennten Zimmern.
- Übernachtungssituation: Kinder und Jugendliche übernachten grundsätzlich in nach Geschlecht getrennten Zimmern.

## 4. Fortbildung und Sensibilisierung von Übungsleitern und Engagierten (Schulung)

Schulungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt sind für alle Übungsleiter, Trainer und Betreuer bindend. Hierzu muss ein Nachweis über die aktive Teilnahme beispielsweise am e-Learning „Gewaltprävention im ehrenamtlichen Kontext“ auf der Internetseite

*e-Learning Kinderschutz – Schutzkonzepte im Ehrenamt:*

<https://engagement-schutzkonzepte.elearning-kinderschutz.de>

oder einer vergleichbaren Schulung in regelmäßigen Abständen (nach maximal 5 Jahren) erbracht werden. In etwa drei Stunden umfasst die o.g. Online-Schulung in folgenden Modulen einen weitreichenden Überblick zu der Thematik (sexualisierte) Gewalt:

- Einführung zum Thema Gewaltprävention im Ehrenamt
- Definitionen, Zahlen und Fakten zu (sexualisierter) Gewalt in verschiedenen Kontexten
- Warum ist der Ehrenamtsbereich ein interessantes Handlungsfeld für Täter?
- Typische Strategien von Tätern
- Was kann in ehrenamtlichen Organisationen zur Prävention sexualisierter Gewalt getan werden?
- Was kann ich als Ehrenamtlicher selbst beitragen?
- Was mache ich, wenn ich den Verdacht habe, dass ein Kind von (sexualisierter) Gewalt betroffen ist?
- Kontaktmöglichkeiten, Selbstreflexion und Abschluss



## 5. Nachweispflicht, Ehrenkodex und Erweitertes Führungszeugnis

Gemäß § 2 der Satzung (Fassung vom 22. Juni 2022) des SCN wird jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, auf das Schärfste verurteilt. Der Verein stellt daher sicher, dass die von ihm eingesetzten Trainer und Betreuer den Ehrenkodex der Sportjugend Pfalz verbindlich für sich durch eine gesonderte Unterschrift anerkennen, die Regelungen des § 72a SGB VIII eingehalten und in regelmäßigen Abständen, angestrebt sind alle 5 Jahre, Schulungen zum Thema „Sexualisierte Gewalt“ absolviert werden.

Mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes und der damit einhergehenden Veränderung des § 72a im 8. Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wurde in Deutschland ein neuer Standard in der Kinder- und Jugendarbeit hinsichtlich der Einsichtnahme von erweiterten Führungszeugnissen etabliert. Das Gesetz besagt, dass keine Personen, die Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden, beschäftigt werden sollen, die wegen einer Straftat nach § 72a SGB VIII Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt wurden.

Der SCN verpflichtet alle haupt- und nebenberuflich Mitarbeitenden, die in einem besonderen Näheverhältnis Kinder, Jugendliche und junge Menschen betreuen, mit der Unterzeichnung der Arbeits- und Honorarverträge sowie des Ehrenkodex sowie alle ehrenamtlich Mitarbeitenden des SCN mit der Unterzeichnung des Ehrenkodex und der Ehren- und Verpflichtungserklärung dazu, den SCN unverzüglich zu informieren, wenn gegen sie ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafverfahren eröffnet wurde, was Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung betrifft.

Mit dem Beitritt des SCN zur Rahmenvereinbarung nach § 72a SGB VIII Rheinland-Pfalz vom 23. Januar 2014 (<https://www.sportbund-pfalz.de/wp-content/uploads/2020/07/2014-Rahmenvereinbarung-RLP-Text.pdf>) gilt auch, dass das erweiterte Führungszeugnis persönlich und für private Zwecke von Betreuern bei der örtlichen Meldebehörde beantragt werden muss.. Für die Beantragung ist eine Bestätigung des SCN (Ansprechpartner/Aussteller: [geschaeftsfuehrer@sc-neustadt.de](mailto:geschaeftsfuehrer@sc-neustadt.de)) erforderlich, dass die beantragende Person im kinder- und jugendnahen Bereich nach § 30a Abs. 2b BZRG tätig ist oder werden soll. Vor Aufnahme der Trainer bzw. Betreuungstätigkeit, ist dem Verein ein Führungszeugnis vorzulegen. Letzteres wird aus Datenschutzgründen nicht einbehalten und verbleibt beim Antragsteller.

Personen, die in ihrem erweiterten Führungszeugnis (eFZ) eine Verurteilung im Sinne der unter § 72a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände haben, sind nicht für die Begleitung, Betreuung oder als Trainer von Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen geeignet.

## 6. Beschwerdemanagement

Bei Verdachtsfällen im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt ist es erforderlich, schnell, systematisch und abgestimmt zu handeln. Deshalb wurde ein Prozess für die Aufnahme und Aufarbeitung einer Beschwerde erstellt. Zur Intervention zählen die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen mit der Zielrichtung, Vorfälle von sexualisierter Gewalt zu erfassen, zu beenden, die Betroffenen zu schützen und eine Aufarbeitung zu initiieren. Der SCN übernimmt das Krisenmanagement, das den Schutz, die Interessen und die Integrität aller Betroffenen wahrt.

### 6.1 Interventionsleitfaden

- Im Falle des ersten Verdachts auf (sexualisierte) Gewalt im SCN ist dieser einem der Beauftragten für Prävention (sexualisierter) Gewalt zu melden. Die angesprochene Person ist für die federführende Bearbeitung des Verdachtsfalles verantwortlich. Wenn sich Betroffene selbst offenbaren, so ist dies einem der Beauftragten mitzuteilen.
- Zur Intervention zählen alle Maßnahmen, die dabei unterstützen, Vorfälle von sexualisierter Gewalt zu beenden und die Betroffenen zu schützen. Dazu gehören auch alle Schritte, die dazu dienen, Vermutungen und Verdachtsäußerungen einzuschätzen, zu bewerten und auf dieser Grundlage geeignete Maßnahmen einzuleiten.
- Während der internen Prüfung ist dafür Sorge zu tragen, dass der Verdächtige und das mutmaßliche Opfer möglichst keinen Kontakt mehr zueinander haben.
- Der Beauftragte stellt den Erstkontakt mit dem Betroffenen her. Dieses Gespräch muss protokolliert oder aufgezeichnet werden. Bei einer Aufzeichnung ist vorher das Einverständnis schriftlich einzuholen.
- Grundsätzlich sind die Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft oder Polizei) zu informieren, sollte es konkrete Anhaltspunkte von sexualisierter Gewalt geben.
- Wenn ein begründeter Anfangsverdacht besteht, muss der Trainer oder der Übungsleiter bis zur Beendigung des strafrechtlichen Verfahrens von seinen Tätigkeiten freigestellt und Athleten (als Tatpersonen) müssen vom Training suspendiert werden.
- Bei jedem Verdacht muss auch die strafrechtliche Unschuldsvermutung eines Verdächtigen Anwendung finden. Diese Unschuldsvermutung gilt bis zu einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung.
- Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Personen nicht vorschnell oder gar öffentlich verurteilt werden, damit deren Ruf im Falle eines falschen Verdachts keinen Schaden nimmt.



## **6.2. Anfertigung eines Gesprächsprotokolls**

- Das Protokoll sollte ausschließlich tatsächlich beobachtete Verhaltensweisen bzw. Aussagen der berichtenden Person enthalten.
- Das Protokoll muss mit blauem Kugelschreiber erstellt werden.
- Es sollen keine Mutmaßungen, Schlussfolgerungen oder Interpretationen festgehalten werden.
- Zitate von berichtenden Personen sollten als solche gekennzeichnet werden.
- Gespräche mit Betroffenen Personen finden stets mit mindestens zwei Gesprächspartnern statt.
- Die betroffenen Personen werden getrennt voneinander befragt.

## **6.3. Kündigung von verdächtigen haupt- oder nebenberuflichen Mitarbeitern**

Beschuldigte Personen müssen von mindestens zwei Beauftragen für sexualisierter Gewalt angehört werden. Ihnen muss die Möglichkeit gegeben werden, die Verdachtsgründe zu entkräften und etwaige Entlastungstatsachen anzuführen.

Sollten sich jedoch Verdachtsmomente erhärten, so ist neben der Anzeige bei Behörden, eine unverzügliche fristlose Kündigung auszusprechen. Athleten würde die Mitgliedschaft gekündigt werden.

Für die außerordentliche fristlose Kündigung eines verdächtigen angestellten Übungsleiters oder Trainers kommen eine Verdachts- oder eine Tatkündigung in Betracht. Bereits der begründete Verdacht einer strafbaren Handlung kann eine Kündigung rechtfertigen, selbst wenn es später zu keiner Verurteilung kommt.

Für eine Verdachtskündigung ist es schon ausreichend, wenn dem SCN als Arbeitgeber gegenüber der Verdacht des sexuellen Missbrauchs nicht ausgeräumt wird und auch dann, wenn die Vorwürfe nicht auf sichere Grundlage zu stellen sind.

Euer SCN-Vorstand